

für juristische Personen des Privatrechts<sup>54</sup> gelten, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.<sup>55</sup> Entsprechendes gilt für die Judikatur und das Schrifttum in Österreich.<sup>56</sup>

24

Im Kern beanspruchen diese grundrechtsdogmatischen Überlegungen zur Geltungskraft der Grundrechte auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit. So hat der Staatsgerichtshof die Auffassung vertreten, es entspreche einem «allgemeinen Grundsatz [...], dass die Grundrechte auch inländischen juristischen Personen zustehen, soweit dies dem Wesen der juristischen Person entspricht».<sup>57</sup> An der grundsätzlichen Erstreckung der Grundrechtssubjektivität auch auf die juristische Person (des Privatrechts) sah sich der Staatsgerichtshof weder durch den Titel des IV. Hauptstücks der Verfassung («Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen») noch durch die Formulierung des Art. 11 Nr. 1 StGHG (a. F.) gehindert, wonach der Staatsgerichtshof als erste und einzige Instanz zuständig ist zur Beurteilung von Beschwerden und zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte «der Bürger». Dieses Tatbestandselement sei nicht allein grammatikalisch zu interpretieren; seiner Teleologie nach umfasse es auch juristische Personen.<sup>58</sup>

25

In den Ausführungen des Staatsgerichtshofs fällt allerdings auf, dass er einen anderen Bezugspunkt für den «Wesensaspekt» wählt, wenn es heisst, dass die Grundrechte auch inländischen juristischen Personen zustünden, soweit dies dem Wesen der juristischen Person entspreche.<sup>59</sup> Dies muss indes nicht bedeuten, dass der Staatsgerichtshof eine abweichende Konzeption vertritt. Seine Judikatur lässt sich durchaus auch in dem Sinne interpretieren, dass eine Erstreckung der Grundrechtsgeltung auf juristische Personen insoweit gerechtfertigt sei, als deren Bildung

---

54 Zu dieser Unterscheidung noch sogleich in Abschnitt 3.

55 Siehe beispielsweise Hangartner, Grundzüge Band II, S. 39; Kley Andreas, Der Grundrechtskatalog der nachgeführten Bundesverfassung. Ausgewählte Neuerungen, in: ZBJV 135 (1999), S. 301 (339).

56 Siehe etwa Verfassungsgerichtshof, VfSlg. 2088/1951; 3495/1959; 5531/1967; 8320/1978; 15.440/1999.

57 So StGH 1977/3, Erw. 3, LES 1981, S. 41 (43); vgl. auch schon StGH 1972/1, Entscheidung vom 6. Juli 1972, ELG 1973–78, S. 336 (338).

58 Siehe StGH 1984/14, Erw. 1, S. 36 (38); zum Ganzen auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 64 f.

59 Siehe StGH 1977/3, Erw. 3, LES 1981, S. 41 (43).